BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.260.917 € 112.102.381 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.886.293 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.667.205 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.599.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.336.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.655.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen (ohne Umschuldung) wird auf

16.000.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.230.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.841.464 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

290 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

440 v. H.

2. Gewerbesteuer

440 v. H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen oder aktivierte Eigenleistungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. Nr. 2.7 des Haushaltsplanes gewährleistet ist.

- 1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.
- Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 8 v.H. des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.

§ 9

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 10

Auf die Regelungen zur Budgetierung im Haushaltsplan 2020 unter Nr. 2.7 "Budgetierung/ Haushaltsvermerke" wird hingewiesen. Dort erfolgt eine ausführliche Darstellung zur Budgetierung.

Kempen, den 23.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Volker Rübo